

Mitteilung des Senats vom 3. Februar 2004

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages durch die staatlichen Hochschulen des Landes Bremen geschaffen. Die Studierenden werden dadurch zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den Kosten, die den Hochschulen für die Bereithaltung von Betreuungsleistungen außerhalb von Studium und Lehre entstehen, in Höhe von 50,- € pro Semester bzw. 8,33 € monatlich verpflichtet. Wie die von der Universität Bremen, der Hochschule Bremen und der Hochschule Bremerhaven vorgelegten Kostenkalkulationen ergeben haben, liegen die tatsächlich entstehenden Kosten deutlich über diesem Betrag.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in voller Höhe den Hochschulhaushalten zufließen. Für das Haushaltsjahr 2004 macht das einen Betrag von 1,372 Millionen € und für das Haushaltsjahr 2005 die doppelte Summe aus, da die Beitragspflicht erstmals zum Wintersemester 2004/2005 entstehen wird. Die Hochschulen haben, da damit auch ein Beitrag zur Konsolidierung der Hochschulhaushalte geleistet wird, der Einführung von Verwaltungskostenbeiträgen grundsätzlich zugestimmt.

Die Einführung eines Lektors wird von allen Hochschulen ausdrücklich gewünscht.

Die Aufhebung der Verordnung über die Genehmigung zur Führung ausländischer Grade erfolgt zur Rechtsbereinigung. Die Rechtsverordnung ist aufgrund gesetzlicher Regelung im Bremischen Hochschulgesetz obsolet geworden.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295 – 221-a-1) wird wie folgt geändert:

1. Teil IX – Haushalt – des Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „§ 109 a Studienkonten“ wird die Angabe „§ 109 b Verwaltungskostenbeitrag“ eingefügt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Lektorinnen und Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die selbständig Lehrveranstaltungen nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses durchführen. Der Rektor kann ihnen auf Vorschlag des

Dekanats weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Nach § 109 a wird folgender § 109 b eingefügt:

„ § 109 b

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Die in § 1 Abs. 2 S. 1 Bremisches Hochschulgesetz genannten Hochschulen erheben von den Studierenden für die Verwaltungsdienstleistungen, die sie außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, einen Verwaltungskostenbeitrag. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Überganges in das Berufsleben.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Immatrikulationsantrag, im Übrigen mit der Rückmeldung nachzuweisen. Der Zahlungsnachweis ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 1 und § 39. § 109 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, den Verwaltungskostenbeitrag nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung der Preis- und Kostenentwicklung anzupassen.

(4) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind

1. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder oder von der Europäischen Union finanziert werden, immatrikuliert werden oder sind,
 2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und an der anderen Hochschule Verwaltungsgebühren zahlen,
 3. Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind.“
4. Nach § 117 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Beitragspflicht nach § 109 b entsteht erstmals für das Wintersemester 2004/2005.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Genehmigung zur Führung ausländischer Grade

Die Verordnung über die Genehmigung zur Führung ausländischer Grade vom 8. Februar 1989 (Brem.GBl. S. 95 – 221-e-3), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. November 1995 (Brem.GBl. S. 466) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Diese Gesetzesänderung dient der Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Studierenden an den staatlichen Hochschulen des Landes Bremen.

Die Regierungsparteien haben sich in der Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, in der laufenden Legislaturperiode „als Anreiz zur Erhöhung der Verbind-

lichkeit im Studienverlauf, zur Intensivierung der Beratungsleistungen der Hochschulen und zur Verkürzung der Studienzeiten“ neben Studienkonten auch einen Verwaltungskostenbeitrag einzuführen. Auch von Hochschuleseite wurde um die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von Verwaltungsgebühren gebeten, um die Studierenden an den entstehenden Verwaltungskosten der Hochschulen zu beteiligen. Damit leisten die Studierenden einen Beitrag zu den Hochschulausgaben, die zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden vorgehalten werden, jedoch nicht unmittelbar dem Lehrbetrieb zuzurechnen sind.

Verwaltungskostenbeiträge in unterschiedlicher Ausgestaltung sind bereits in mehreren anderen Bundesländern eingeführt, auch in unserem Nachbarland Niedersachsen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Maßgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2003 zum baden-württembergischen Landeshochschulgebührengesetz.

Durch eine Veränderung in § 24 wird eine besondere Ausgestaltung der Dienstverhältnisse mit Lehrkräften für besondere Aufgaben ermöglicht.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Zu § 24 Abs. 2

Mit dieser Veränderung werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung des Lektors nach dem Beispiel anderer Bundesländer geschaffen.

Zu § 109 b Abs. 1

Neben dem Anwendungsbereich wird gemäß den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 19. März 2003 die „besondere sachliche Rechtfertigung“ für die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages dem Grunde nach durch einen nicht abschließenden „Leistungskatalog“ festgelegt. Der Verwaltungskostenbeitrag dient sowohl dem Zweck der teilweisen Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs für die potentielle Inanspruchnahme als auch dem Zweck der Verhaltenslenkung. Er umfasst keine Elemente der Lehre und stellt keine Studiengebühr im Sinne des § 27 Abs. 4 HRG dar.

Zu § 109 b Abs. 2

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages wurde durch Kostenberechnungen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen und der Hochschule Bremerhaven ermittelt. Mit der Festlegung auf 50,- € wird der niedrigste Satz, den die Universität Bremen errechnet hatte, noch unterschritten. Durch die Bezugnahme auf die §§ 36 Abs. 1 Nr. 2, 37 Abs. 1 Nr. 1 und 39 BremHG wird die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages zur Immatrikulations- bzw. Rückmeldevoraussetzung. Durch die Bezugnahme auf § 109 BremHG kann für die verspätete Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages eine weitere Verwaltungsgebühr als Verspätungsgebühr – analog den Regelungen zur Zahlung des Studentenschafts- und des Studentenwerksbeitrages erhoben werden. Auch die Exmatrikulationsregelung des § 42 Abs. 3 BremHG findet im Fall der Nichtzahlung unter den dort genannten Voraussetzungen Anwendung, nämlich wenn eine Rückmeldung aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht erfolgt oder versagt worden ist.

Zu § 109 b Abs. 3

Eine solche Ermächtigungsklausel ist zur Anpassung an veränderte Lebenshaltungskosten sinnvoll.

Zu § 109 b Abs. 4

Die Ausnahmenvorschriften orientieren sich in Anlehnung der Regelungen anderer Bundesländer an sozialen Erwägungen und rechtlichen Notwendigkeiten. Durch bestimmte überregionale Abkommen, insbesondere Kulturabkommen, aber auch spezielle bilaterale Abkommen, so z. B. mit den Niederlanden, bestehen rechtliche Verpflichtungen, keine Gebühren zu erheben. Das erwünschte Studium in gemeinsamen überregionalen Studiengängen darf nicht zu einer doppelten Gebührenpflicht der Studierenden führen. Bei einer Beurlaubung für mehr als ein Semester ist davon auszugehen, dass vorgehaltene Verwaltungsangebote der Hochschulen nicht in Anspruch genommen werden (können) und folglich auch die Gebührenpflicht entfällt.

Zu § 117 Abs. 5

Die Übergangsregelung kann in diesem Fall kurz bemessen sein, zumal die beabsichtigte Einführung bereits im Jahre 2003 öffentlich gemacht wurde und im Sommer 2003 dem Grunde nach beschlossen war.

Zu Artikel 2

Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung ist mit der vorletzten Novelle des Bremischen Hochschulgesetzes entfallen. Die Verordnung selbst ist durch die gesetzliche Allgemeingenehmigung zur Führung der ausländischen akademischen Grade obsolet geworden. Zur Rechtsbereinigung ist die Aufhebung der Verordnung erforderlich, und zwar mangels geltender Verordnungsermächtigung durch Gesetz.

Zu Artikel 3

Das Datum des Inkrafttretens ist nicht festgelegt, sondern an die Verkündung gebunden. Es ist aber im Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass das Änderungsgesetz spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2004/2005 in Kraft ist; angestrebt wird der 1. April 2004, um den Studierenden eine ausreichende Frist zu belassen, um sich auf die Rechtsänderung einzustellen.